

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für die Abteilung  
Informatik und Angewandte Kognitionswissenschaft  
in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften  
der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 04. November 2009**

(Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 941 / Nr. 136)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308) und des § 2 Abs. 5 der Fakultätsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 04. September 2009, hat die Fakultät für Ingenieurwissenschaften für die Abteilung Informatik und Angewandte Kognitionswissenschaft folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

Die Abteilung Informatik und Angewandte Kognitionswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG i. V. m. § 9 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2  
Zugehörigkeit**

Mitglieder der Abteilung sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Abteilung tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Abteilung betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

**§ 3  
Abteilungskonferenz**

(1) Die Abteilung wird geleitet durch eine Abteilungskonferenz, deren Vorsitzende oder Vorsitzender aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt wird. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist zugleich Sprecherin oder Sprecher der Abteilung und vertritt die Belange der Abteilung gegenüber dem Dekanat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist zugleich stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter.

(2) Die Mitglieder der Abteilung wählen die Abteilungskonferenz, die sich im Verhältnis 8 : 2 : 2 : 3 zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(3) Die Abteilungskonferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Entscheidung über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der der Abteilung zugewiesenen Mittel.
- b) Koordination der Lehraktivitäten in den Studiengängen der Abteilung, bei den Serviceleistungen in anderen Studiengängen und bei Angeboten zu Schlüsselqualifikationen und zur wissenschaftlichen Weiterbildung.

(4) In der Abteilungskonferenz haben alle Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Antrags- und Rederecht.

**§ 4  
Geschäftsordnung**

Die Abteilungskonferenz kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Ansonsten wird die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen auf Abteilungsebene sinngemäß angewandt.

**§ 5  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 21.10.2009.

Duisburg und Essen, den 04. November 2009

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler